

19.04.2010

Antrag: Asylbewerberleistungsgesetz aufheben

Antrag

Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

Hannover, den

Menschenwürde mit Rabatt: Asylbewerberleistungsgesetz aufheben

Der Landtag wolle beschließen:

EntschlieÙung

Der Landtag stellt fest:

Das Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) ist aus grundsätzlichen, menschenrechtlichen Erwägungen heraus abzulehnen, weil es Asylsuchende von der Sozialhilfe und der Grundsicherung für Arbeitsuchende ausschließt und diese in nicht hinzunehmender Weise diskriminiert und von gesellschaftlicher Teilhabe ausschließt. Flüchtlingskinder sind besonders schwer betroffen. Insbesondere in Niedersachsen zeigt sich das Diskriminierungspotenzial anhand der im Vergleich zu anderen Bundesländern sehr restriktiven Wertgutscheinpraxis. Eine Abkehr davon könnte den Kommunen Bürokratiekosten in fünfstelliger Höhe ersparen. Auch im Lichte der aktuellen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zu den Hartz IV-Regelsätzen ergeben sich Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit, da die Beträge des AsylbLG pauschal und ohne sachliche Begründung oder Bedarfsbemessungssystem festgesetzt wurden.

Der Landtag fordert die Landesregierung auf, über eine Bundesratsinitiative das Asylbewerberleistungsgesetz aufzuheben. Den bisher im AsylbLG genannten Leistungsberechtigten sind stattdessen soziale Leistungen entsprechend der allgemein geltenden Normen zu gewähren. Im Sinne des Konnexitätsgrundsatzes ist eine Mehrbelastung der Kommunen durch entsprechende bundesgesetzliche Regelungen auszuschließen.

Begründung

Das AsylbLG trat am 1. November 1993 als sogenannter "Asylkompromiss" in Kraft und wurde seitdem mehrmals geändert. Es definiert erstmals Personengruppen von Ausländern, die im Falle der Hilfebedürftigkeit keine Leistungen der Sozialhilfe (bzw. der Grundsicherung für Arbeitsuchende) zur Sicherung des Lebensunterhalts erhalten, sondern nur die erheblich geringeren Leistungen nach dem AsylbLG. Aufgrund einer mit dem Zuwanderungsgesetz vorgenommenen Änderung können in wenigen Ausnahmefällen auch Inhaber einer befristeten Aufenthaltserlaubnis leistungsberechtigt nach dem AsylbLG sein (vgl. § 1 Abs. 1 Nr. 3 AsylbLG).

Die Leistungen nach dem AsylbLG werden regelmäßig in Form von Gutscheinen oder Sachleistungen ausgegeben. Das erfordert zum Einen erhöhten bürokratischen Aufwand mit den damit verbundenen Kosten und diskriminiert zum Anderen die EmpfängerInnen, die bei der Einlösung der Gutscheine stigmatisiert werden und Sachleistungen von teilweise minderer Qualität erhalten. Niedersachsen zeigt sich diesbezüglich besonders restriktiv und hält entgegen der Praxis in anderen Bundesländern weiterhin uneingeschränkt am Gutscheinsystem fest.

Die medizinische Versorgung ist auf die unabweisbar notwendige Behandlung von akuten Erkrankungen und Schmerzzuständen beschränkt. Die objektiv erforderliche "medizinische oder sonstige Hilfe" für unbegleitete Minderjährige oder traumatisierte Flüchtlinge wird aufgrund einer fehlerhaften Umsetzung der sog. EU-Aufnahmerichtlinie lediglich aufgrund einer Soll-Vorschrift gewährt.

Die vom damaligen Gesetzgeber mit der Schaffung des AsylbLG bezweckte Reduzierung der Zahl von Asylsuchenden in Deutschland wird nirgends in der wissenschaftlichen Literatur als Auswirkung, nicht einmal als Nebenwirkung des AsylbLG angeführt. Auch die Aufenthaltsdauer von abgelehnten Asylsuchenden und Geduldeten, deren Reduzierung Zweck des AsylbLG war, hat sich tatsächlich seit dessen Inkrafttreten nicht verkürzt sondern sogar verlängert.

Bei der öffentlichen Anhörung von Sachverständigen zum Gesetzentwurf "Aufhebung des Asylbewerberleistungsgesetzes" der Bundestagsfraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im Mai 2009 erklärte unter anderem das Kommissariat der deutschen Bischöfe, dass das Asylbewerberleistungsgesetz aus rechtlichen und humanitären Gründen keine Existenzberechtigung hat.

Daneben existieren mindestens zwei Gutachten (Sieveking: "Änderung des AsylbLG", 1996; Röseler/Schulte: "Rechtsgutachten zum Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des AsylbLG", 1998), die zu dem Ergebnis kommen, dass das AsylbLG gegen Art. 1 GG (Menschenwürde), Art. 3 GG (Diskriminierungsverbot) und Art. 20 GG (Sozialstaatsprinzip) verstoßen. Das Bundesverfassungsgericht hat in einem Urteil, das sich mit dem AsylbLG befasste, noch keine Bewertung der Geeignetheit, Erforderlichkeit und Verhältnismäßigkeit des AsylbLG abgegeben.

Die aktuelle Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zu den Hartz IV-Regelsätzen gibt darüber hinaus weiteren Anlass, die Verfassungsmäßigkeit des AsylbLG in Zweifel zu ziehen. Denn auch die Beträge des AsylbLG wurden ähnlich wie die Hartz IV-Beträge pauschal und in intransparenter Weise festgesetzt. Während die allgemeinen Verbraucherpreise seit 1994 um rund 22 % angestiegen sind wurden die Leistungen des AsylbLG entgegen § 3 Abs. 3 AsylbLG seit seinem Inkrafttreten im Jahr 1993 weder an die Preisentwicklung angepasst noch auf Euro umgestellt. Die von Asylsuchenden und Geduldeten bezogenen Leistungen betragen nur 62,66 Prozent der Hartz IV-Sätze. Sie liegen somit unterhalb des menschenwürdigen Existenzminimums. Für Flüchtlingskinder bedeutet das konkret bis zur Vollendung des 7. Lebensjahres einen Satz von umgerechnet 112,40 Euro und ab dem 8. Lebensjahr 158,50 Euro monatlich zuzüglich der notwendigen Kosten für Unterkunft, Heizung und Hausrat. Hinzu kommen bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres 20,45 Euro monatlich und ab dem 15. Lebensjahr 40,90 Euro zur Deckung persönlicher Bedürfnisse des täglichen Lebens. Dagegen betragen die Hartz IV-Regelsätze nach SGB II für Kinder bis 5 Jahren 215 Euro, von 6 bis 13 Jahren 251 Euro und von 14 bis 17 Jahren 287 Euro und liegen damit bis zu 93 % höher.

Entgegen den Grundsätzen in dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts wurden auch die Beträge des AsylbLG offensichtlich freihändig festgesetzt. Ein vom Bundesverfassungsgericht eingefordertes Bedarfsbemessungssystem fehlt auch beim AsylbLG.

Dieses in seiner Verfassungsmäßigkeit höchst zweifelhafte Gesetz ist somit aufzuheben. Veränderungen der Kosten, die sich aus der Aufhebung des AsylbLG ergeben, sind im Zuge des Umsatzsteuer-Vorwegausgleichs nach Art. 106 Abs. 4 GG neu zu regeln. Eine Mehrbelastung der Kommunen ist auszuschließen.